## **MERKBLATT**

## für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Gesellenprüfung nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Gesellenprüfung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG § 10) setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes voraus.

Der Antrag ist an die

Handwerkskammer des Saarlandes Fachstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Leistungen Hohenzollernstraße 47 – 49 66117 Saarbrücken

zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Beglaubigte Abschrift/Ablichtung des erworbenen Prüfungszeugnisses.
- 2. Übersetzung und Beglaubigung desselben durch einen vereidigten Dolmetscher.
- 3. Falls vorhanden, Unterlagen über die der Prüfung zugrundeliegenden Ausbildungsgänge, insbesondere Arbeitsbescheinigungen.
- 4. Tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang.
- 5. Evtl. vorhandene sonstige Prüfungszeugnisse.
- 6. Nachweis der Eigenschaft als Aussiedler/Vertriebener oder Flüchtling (Ablichtung des Vertriebenenausweises oder durch andere Form, z. B. Registrierschein).

Alle Unterlagen sind uns in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer des Saarlandes. Sie beträgt z. Z. 50,00 Euro.

Saarbrücken, Mai 2013 III-JW/KM/KW

Telefon: 0681/5809-297